

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 5
Auf einen Blick	S. 7

BEKANTMACHUNGEN

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR 3. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN SCHULEN DER PRIMARSTUFE VOM 13.11.2020 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 46A VOM 13.11.2020) SOWIE ZUR 1. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN SCHULEN DER PRIMARSTUFE VOM 30.11.2020 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 48A VOM 30.11.2020) UND ZUR 2. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN SCHULEN DER PRIMARSTUFE VOM 18.12.2020 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 51B VOM 18.12.2020)

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 2 Absatz 2 Nr. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchutzverordnung – CoronaSchVO) in Verbindung mit §§ 1 Absatz 3 Nr. 2; 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich

der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 07.01.2021 wird in den zurzeit geltenden Fassungen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Anordnung

[1.] Die Regelung der Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Schulen der Primarstufe vom 13.11.2020 sowie der Änderungen vom 30.11.2020 und 18.12.2020 wird fortgeschrieben bis zum 31.01.2021.

[2.] Im Übrigen bleiben die Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Schulen der Primarstufe vom 13.11.2020 sowie der Änderungen vom 30.11.2020 und 18.12.2020 hierzu unverändert.

II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am 11.01.2021 in Kraft.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft.

Begründung

Um das Infektionsgeschehen in allen Schulen und Schulformen und für alle Jahrgangsstufen einzudämmen, wird ab dem 11.01.2021 der Unterricht als Distanzunterricht erteilt. Die Schulen bieten jedoch ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 an, die nicht zuhause betreut werden können oder bei denen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Um im Rahmen der hierdurch bedingten Präsenz in den Schulen gleichwohl das Infektionsgeschehen eindämmen zu können, sind die Einhaltung von Infektionsschutz und Hygieneregeln grundlegend zu berücksichtigen, mit dem Ziel, sowohl den Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler als auch der Lehrerinnen und Lehrer und dem darüber hinaus tätigen Personal in den Schulen zu gewährleisten, als auch das landesrechtlich eingeräumte Betreuungsangebot bestmöglich sicherzustellen. Fortgesetzt wirken sich die Corona-Pandemie und die zu deren Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen auf das Geschehen an den Schulen aus.

Für den in Rede stehenden Betrieb in den Schulen muss es in den nächsten Wochen und Monaten daher das Ziel sein, parallel zu den begonnenen Impfungen, das Infektionsgeschehen so gering zu halten, dass insbesondere die Risikogruppen geschützt und das Gesundheitssystem in Gänze nicht überlastet wird. Die Maßnahmen zur Einhaltung von Hygiene und Infektionsschutz an den Schulen orientieren sich primär an den Regelungen der Coro-

nabetreuungsverordnung des Gesundheitsministeriums und den ergänzenden regionalen Anordnungen, die je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend aktualisiert werden und damit den sich weiterhin dynamisch verändernden Bedingungen der Coronavirus-Pandemie Rechnung tragen.

Der 7-Tage-Inzidenzwert für Krefeld liegt zeitgleich mit 159,2 (Datenstand 08.01.2020 -00:00 Uhr) nach wie vor deutlich über 50 pro 100.000 Einwohnern, weshalb eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Grundschulen, insbesondere aufgrund der altersspezifischen Wesens- und Verhaltensmerkmale der Schülerschaft dort, nach wie vorgeeignet ist dazu beizutragen, das dynamische Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. zu reduzieren.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Infektionszahlen nachhaltig durch die Trageverpflichtung einer Alltagsmaske reduziert werden konnten: während festzustellen war, dass zum Auswertungszeitpunkt 30.11. die Zahl der positiv gemeldeten Fälle in den Grundschulen noch bei 31 Fällen lag, ging diese Zahl kontinuierlich zurück auf zuletzt 9 Fälle am 17.12.2020. Ein Rückgang der sog. Indexfälle war auch zu verzeichnen vom Zeitpunkt der Initiierung der Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den Schulen der Primarstufe mit 42 Quarantänen hin zu 21 Quarantänen je Indexfall vor den Weihnachtsferien 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Frank Meyer
Oberbürgermeister

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima- Apparatebau Krefeld

08.01. – 10.01.2021

Akouz GmbH
Oberdiessemer Straße 46
47805 Krefeld

80 48 04

15.01. – 17.01.2021

Frank Angele
Bruckersche Straße 198
47839 Krefeld

75 73 25

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.